

ihrer Mängelrüge keine Umstände auf, die die Bestellung eines anderen Sachverständigen nach dieser Gesetzesstelle erfordert hätten. Die Einholung eines weiteren Gutachtens käme nur dann in Betracht, wenn dies zur Behebung von Mängeln, bei Unklarheit, Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit des Gutachtens oder wegen besonderer Schwierigkeiten des Falles notwendig ist (*Rechberger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze*², § 362 ZPO Rz 2; *Klauser/Kodek, aaO*, § 362 E 4 und 6). Der pauschale Vorwurf, der Sachverständige habe „zu den im Gutachtungsauftrag gestellten Fragen keine Antwort geben können“, ist unter Bedachtnahme auf den Inhalt des schriftlichen Gutachtens und die Ausführungen des Sachverständigen im Rahmen der mündlichen Erörterung seines Gutachtens nicht nachvollziehbar. Die Beantwortung der an den Sachverständigen gerichteten Frage der Klägerin, ob ihr das für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen notwendige Material zur Verfügung gestanden sei, scheiterte nach der Aktenlage nicht am fehlenden Fachwissen des Sachverständigen, sondern an den von ihr vorgelegten Urkunden, die die tatsächliche Lieferung des notwendigen Materials nicht dokumentierten.

Anmerkung:

Zur Frage der Indizwirkung der Eintragung einer Person für ein bestimmtes Fachgebiet in der Sachverständigenliste ist insbesondere auf **§ 86 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl 1896/217 idF Art VIII Z 5 BGBl I 2007/111, zu verweisen.**

Nach dieser Bestimmung haben die **vom Gericht beigezogenen Sachverständigen zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen.** Bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen genügt der **Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung** (§ 1 SDG).

Harald Kramer

Gebührensanspruch an einen erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnten Sachverständigen (§ 25 Abs 3 GebAG) – Rechtzeitigkeit der Gebührenverzeichnung (§ 38 Abs 1 GebAG) – Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG)

1. Die Gebühr ist vom Sachverständigen erst nach Beendigung seiner Tätigkeit anzusprechen und zu

bestimmen. Eine abschnittsweise Berechnung der Gebühr ist im Gesetz nicht vorgesehen.

2. Die Tätigkeit des Sachverständigen gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der gerichtliche Auftrag widerrufen wird. In Strafsachen hat der Sachverständige erst dann mit seiner Enthebung zu rechnen, wenn seine Befangenheit rechtskräftig festgestellt wurde. Erst ab Beschlussfassung des Oberlandesgerichts ist die Sachverständigentätigkeit als beendet anzusehen.
3. Nach § 25 Abs 3 GebAG hat der Sachverständige nur dann keinen Anspruch auf Gebühr, wenn seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist, wobei es um eine verfahrensrechtliche Unvollendetheit geht. Ein Verlust des Gebührenanspruchs tritt nur dann ein, wenn die Umstände, die zu seiner Enthebung wegen Befangenheit geführt haben, ihm als Verschulden anzulasten sind.
4. Dieses Verschulden kann auch darin liegen, dass der Sachverständige nicht sofort selbst den Abschlussgrund nennt. Eine solche Warnpflicht kann aufgrund des Sachverständigeneides nicht zweifelhaft sein. Der Sachverständige hat unverzüglich und in jedem Stadium der Gutachterarbeit alle Gründe mitzuteilen, die seine Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten. Erstmals nach seiner Beauftragung hat der Sachverständige auch ohne Hinweis des Auftraggebers oder einer Partei die Frage einer allfälligen Befangenheit zu prüfen. Der Sachverständige hat sämtliche Gründe, die zum Anschein der Befangenheit führen könnten, dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, auch wenn er selbst der Meinung ist, dass er nicht befangen sei.
5. Die Frage des Verschuldens ist bei Befangenheit des Sachverständigen nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu prüfen. Im konkreten Fall hat der Sachverständige nach Prüfung seiner allfälligen Befangenheit (durch den von ihm verfassten Artikel im Wirtschaftsblatt) sowohl dem Leiter der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien als auch dem für den Fall zuständigen Staatsanwalt diesen Umstand mitgeteilt, was beide aber nicht veranlasste, den Sachverständigen zu entheben. Darüber hinaus haben die Beschuldigten keine begründeten Einwände gegen die Sachverständigenbestellung erhoben, sodass Befangenheitsgründe im Sinne des § 47 Abs 1 StPO zum Beststellungszeitpunkt nicht offenkundig waren.
6. Wenn der Sachverständige rechtzeitig auf mögliche Befangenheitsgründe gegenüber der ihn bestellenden Behörde hinweist und diese ihn dennoch zum Sachverständigen bestellt, kann darin kein zum Verlust des Gebührenanspruchs liegendes Verschulden erblickt werden.

- 7. Bei den Hilfskraftkosten kommt es darauf an, welche Kosten dem Sachverständigen durch die Beziehung der Hilfskräfte tatsächlich entstanden sind. Diese Kosten hat der Sachverständige zu bescheinigen (§ 38 Abs 2 GebAG). Ausgehend von der Bescheinigung des tatsächlichen Aufwandes und der Personalkosten für die von einer bestimmten Hilfskraft geleisteten Tätigkeiten hat das Gericht die für die anderen Hilfskräfte zu ersetzenden Kosten zulässigerweise nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) festgesetzt. Die vom Sachverständigen behaupteten höheren Hilfskraftkosten hätte er bescheinigen müssen.**
- 8. Die Zuständigkeit des Einzelrichters des Oberlandesgerichts zur Beschwerdeentscheidung gründet auf der keine Übergangsbestimmung enthaltenden Bestimmung des § 514 Abs 4 Satz 1 StPO idF BGBl I 2010/111.**

OLG Wien vom 10. Juni 2011, 22 Bs 279/10f

Die Staatsanwaltschaft Wien führt zu AZ 608 St 1/08w unter anderem gegen J. M. und Vorstandsmitglieder (Member of Board of Directors) der in Jersey domizilierten MEL ein Ermittlungsverfahren jedenfalls auch wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, § 148 Fall 2 StGB zum Nachteil von Anlegern im Zusammenhang mit der Ausgabe vom Zertifikaten im Jahr 2007, insbesondere durch irreführende Werbung, Verschweigen von Risikofaktoren, Zertifikatsrückkäufen, Gebühren- und Provisionsstrukturen des Geschäftsmodells, sowie wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 Fall 2 StGB zum Nachteil der MEL, insbesondere durch den nicht veröffentlichten Rückkauf von MEL-Zertifikaten zu einem überhöhten Preis. Diese Vorwürfe werden auch im Zusammenhang mit den auf dem identen Geschäftsmodell beruhenden Unternehmen MIP und MAI sowie – aufgrund personeller und wirtschaftlicher Verflechtungen – teilweise auch im Zusammenhang mit der M-Bank AG untersucht.

Mit Note vom 8. 8. 2008 teilte die Staatsanwaltschaft gemäß § 126 Abs 3 StPO den Beschuldigten J. M., H. S., G. K. und K. R. mit, dass beabsichtigt sei, Mag. N. N. zum Sachverständigen aus den Fachgebieten Sicherheits- und Risikomanagement, Compliance, Corporate Governance sowie Buch- und Rechnungsprüfung zu bestellen, wobei den Beschuldigten die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen binnen fünf Tagen eingeräumt wurde.

Nachdem keine Einwendungen erhoben worden waren, bestellte die Staatsanwaltschaft am 27. 8. 2008 Mag. N. N. zum Sachverständigen und beauftragte ihn, anhand des Akteninhalts und allenfalls noch beizuschaffender Beweismittel mit der Erstattung von Befund und Gutachten binnen zwei Monaten zur Klärung der Fragen,

- ob und in welchem Umfang MEL, MIP und MAI sowie die M-Bank AG einem (allenfalls welchen) Corporate-Governance-Kodex unterliegen;

- ob und in welchem Umfang Verantwortliche von MEL, MIP, MAI und M-Bank AG unter Verletzung von Compliance- und Corporate-Governance-Richtlinien Handlungen zum Nachteil von Aktionären und Zertifikatsinhabern gesetzt oder unterlassen haben;
- ob und in welchem Umfang Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Beauftragte oder Abwickler in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend die Gesellschaften, die an die Öffentlichkeit, die Gesellschafter oder den Aufsichtsrat gerichtet sind, in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft oder in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung die Verhältnisse der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen oder erhebliche Umstände, auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, offenbar unrichtig wiedergegeben, verschleiert oder verschwiegen haben.

Am 22. 1. 2009 beauftragte die Staatsanwaltschaft Mag. N. N. mit Erstattung von Befund und Gutachten zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Organe der MSF-AG, Beauftragte oder Abwickler in öffentlichen Aufforderungen zur Beteiligung an der MEL die Verhältnisse der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen oder erhebliche Umstände, auch nur einzelne Geschäftsfälle betreffend, unrichtig wiedergegeben, verschleiert oder verschwiegen haben sowie ob und in welcher Höhe durch die vom Gutachten umfassten Sachverhalte gegenüber den Gesellschaftern oder Anlegern Schäden verursacht wurden.

Mit Eingaben vom 26. 2. 2009, 27. 2. 2009 und 2. 3. 2009 beantragten J. M. sowie die erst seit 18. 2. 2009 im Ermittlungsakt als Beschuldigte geführten MMag. P. W., G. W., Mag. S. V. sowie Dr. h.c. R. K., den Sachverständigen Mag. N. N. wegen Befangenheit und fehlender fachlicher Qualifikation abzuverufen. J. W., gegen den erst seit 10. 3. 2009 durch die Staatsanwaltschaft Ermittlungen geführt werden, forderte ebenfalls bereits am 26. 2. 2009 dessen Enthebung.

Am 10. 3. 2009 vermerkte der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wien auf dem Anordnungs- und Bewilligungsbogen, dass keine Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Objektivität und Sachkunde des Sachverständigen Mag. N. N. in Zweifel zu ziehen. Mit Noten vom 14. 4. 2009 teilte die Staatsanwaltschaft den Verteidigern der Beschuldigten mit, den Anträgen auf Enthebung des Sachverständigen würde nicht Folge gegeben.

Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 1. 7. 2009, 334 HR 436/08g-501, wurde den Einsprüchen der Beschuldigten MMag. P. W., Mag. S. V. und J. M. stattgegeben, weil die Staatsanwaltschaft Wien durch die Nichtenthebung des Sachverständigen Mag. N. N. trotz Befangenheit gegen § 126 Abs 4 StPO verstoßen und die Beschuldigten in ihrem subjektiven Recht auf Durchführung einer objektiven Befundaufnahme und Erstattung eines objektiven Sachverständigengutachtens im Rahmen des Ermittlungsverfahrens verletzt habe. Der dagegen gerichteten Beschwerde der Anklagebehörde wurde mit

Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 11. 9. 2009, 22 Bs 278/09g, insoweit nicht Folge gegeben (*Entscheidung abgedruckt in SV 2009/4, 202*).

Sodann übermittelte der Sachverständige am 22. 9. 2009 eine als „Endabrechnung, Abrechnungszeitraum für 27. August 2008 bis 3. Juli 2009, Strafsache M., Erstellung von Befund und Gutachten“ titulierte Gebührennote über einen Gesamtbetrag von € 727.920,18, wovon er bereits erhaltene Kostenvorschüsse in der Höhe von € 331.200,- in Abzug brachte, sodass sich ein begehrter Gesamtbetrag von € 396.720,18 ergab.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. N. N. mit insgesamt € 600.897,70, sodass nach Abzug des oben angeführten Kostenvorschusses ein nach Rechtskraft des Beschlusses auszubezahlender Gesamtbetrag von € 269.697,70 verblieb. Das Mehrbegehren von € 101.119,04 samt € 20.223,84 Umsatzsteuer für Hilfskräfte sowie weitere € 5.679,60 an Barauslagen wies es ab. Begründend führte es aus, dass die Gebühr des Sachverständigen binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich geltend zu machen sei, wobei diese Frist erst ab jenem Zeitpunkt zu laufen beginne, ab dem das Gericht gegenüber dem Sachverständigen klargestellt habe, dass seine Tätigkeit als beendet angesehen werde. Mag. N. N. habe erst – nach eigenen, unwidersprochenen Angaben – am 18. 9. 2009 von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. 9. 2009 Kenntnis erlangt, sodass das Legen der Gebührennote am 22. 9. 2009 nicht verfristet sei. Der Sachverständige habe zwar Mühewaltung lediglich bis zum (richtig:) 3. 7. 2009 verrechnet, dies habe jedoch keinen Einfluss auf den Fristenlauf, weil auch danach von ihm noch tatsächlich nicht verzeichnete Leistungen erbracht worden seien. Der Sachverständige habe rechtzeitig und noch vor seiner Bestellung gegenüber der Anklagebehörde offengelegt, dass ein Fall seiner Befangenheit vorliegen könne, sodass ihn kein Verschulden daran treffe, dass er von der für die Bestellung zuständigen Staatsanwaltschaft dennoch mit der Gutachtenserstattung beauftragt worden sei. Die inhaltliche Richtigkeit, Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens seien als Fragen der im Hauptverfahren zu treffenden Beweiswürdigung im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu überprüfen, haften dem Gutachten jedoch keine solchen Mängel an, die einen Gebührenanspruch ausschließen würden. Ebenso liege die entsprechende Qualifikation des Sachverständigen vor. Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über Zeitaufwand seien so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht worden sei, sodass Mühewaltung bezüglich der die Person des Sachverständigen als auch der für seine Hilfskräfte verzeichneten Stundensätze bedenkenlos als richtig angenommen werden habe können. Hinsichtlich der Gebühren jener Hilfskräfte, für die keine Honorarnoten von dem Gebühren verzeichnenden Sachverständigen vorgelegt worden seien, seien diese in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO

nach freiem Ermessen zu bestimmen, sodass das Mehrbegehren von weiteren € 101.119,04 netto für Hilfskräfte abzuweisen gewesen sei. Die Höhe der Gebühr für Mühewaltung des Sachverständigen habe durch die Vorlage entsprechender Honorarnoten aus seinem außergerichtlichen Berufsleben nachgewiesen werden können, sodass selbst unter Berücksichtigung des im GebAG vorgesehenen Abschlags von 20 % die in Ansatz gebrachten Stundensätze von € 180,- nicht zu beanstanden seien. Hinsichtlich nicht nachvollziehbarer Barauslagen habe ein Mehrbegehren in der Höhe von € 5.679,60 in Abzug gebracht werden müssen.

Gegen den eine Gebühr zusprechenden Teil des Beschlusses wendet sich der Beschuldigte MMag. P. W. mit seiner Beschwerde, weil gemäß § 38 Abs 1 GebAG Verfristung eingetreten sei. Mag. N. N. habe seine Tätigkeit nach eigenen Angaben in seiner Gebührennote am 3. 7. 2009 beendet, die Gebühren jedoch erst am 22. 9. 2009 gegenüber der Staatsanwaltschaft Wien geltend gemacht. Ein Verzicht auf nach dem 3. 7. 2009 erbrachte Leistungen sei nicht ersichtlich und es sei dem Sachverständigen schon durch einen mit der Beschwerde vorgelegten Artikel im Profil vom 2. 7. 2009 bewusst gewesen, dass er keine weitere Leistung mehr erbringen dürfe. Darüber hinaus habe er aufgrund der ihn treffenden Befangenheit gemäß § 126 Abs 4 StPO gutachterliche Tätigkeiten überhaupt zu unterlassen gehabt. Aus diesem Grund dürfe sein Gutachten auch nicht als Prozessstoff berücksichtigt werden, sei seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben und sein Gutachten völlig unbrauchbar, sodass eine Erfüllung des ihm erteilten Auftrags nicht zu erkennen sei. Die Befangenheit eines Sachverständigen unterliege nicht der Disposition von diesem und der Staatsanwaltschaft, sodass das pflichtwidrige Handeln der Genannten nicht durch eine Verfügung des Anklägers legitimiert werden könne. Es sei nicht Aufgabe der Parteien, aufwendige Recherchen über allfällige Befangenheitsgründe, die dem Experten längst bekannt seien, zu führen. Die vom Sachverständigen für die Beiziehung der Hilfskräfte verzeichneten Gebühren seien mangels jeglichen Beweises nicht zuzuerkennen, sollten diese jedoch zu Recht bestehen, wären diese vom Erstgericht zu hoch geschätzt und lediglich mit einem Nettobetrag von € 115.012,25 zuzusprechen gewesen.

Mag. N. N. wendet sich mit seiner Beschwerde insoweit gegen den abweisenden Teil des erstgerichtlichen Beschlusses, als die vom Erstgericht vorgenommenen Abschläge für Hilfskräfte zu hoch wären.

Die Beschwerden sind nicht berechtigt.

Gemäß § 38 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Nach der überwiegenden Rechtsprechung ist die Gebühr vom Sachverständigen erst nach Beendi-

gung seiner Tätigkeit anzusprechen und zu bestimmen. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit, somit eine abschnittsweise Berechnung der Gebühr ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Tätigkeit gilt auch als abgeschlossen, wenn der gerichtliche Auftrag widerrufen wird (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 38 GebAG Anm 3; RIS-Justiz RS0000092). Fallbezogen nahm das Erstgericht zu Recht an, dass der Sachverständige aufgrund des – von der Staatsanwaltschaft Wien bekämpften – Beschlusses, mit dem den Einsprüchen wegen Rechtsverletzung stattgegeben wurde, noch nicht mit seiner Enthebung zu rechnen hatte. Vielmehr wurde diese erst für den Fall der Rechtskraft in Aussicht gestellt. Mag. N. N. legte seine Gebührennote innerhalb von 11 Tagen nach Beschlussfassung durch das Oberlandesgericht Wien, sodass die Verzeichnung seiner Gebühren rechtzeitig erfolgte.

Dem Beschwerdeeinwand des MMag. P. W. zuwider kann die Beendigung einer Sachverständigentätigkeit nicht von einem Artikel in einem Medium abhängig gemacht werden. Darüber hinaus bescheinigte der Experte, über den Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz hinausgehend Leistungen erbracht zu haben (Beilage der Gegenäußerung zur Beschwerde des MMag. P. W.), wobei dessen Angaben zunächst als wahr anzunehmen sind (vgl. *Krammer/Schmidt*, aaO, E 49). Die Beschwerde des MMag. P. W. beschränkt sich im Übrigen auf die einer sachlichen Erwidern kaum zugängliche, durch nichts bescheinigte Behauptung einer nach dem 3. 7. 2009 nicht erfolgten Leistungserbringung. Eine Konsultation der den Experten beratenden Anwälte ist nicht auszuschließen, und es entspricht die ursprünglich gelegte Gebührennote den Anforderungen des § 38 Abs 1 GebAG. Im Übrigen erfolgte keine zweimalige Verbesserung der Gebührennote, sondern nahm der Sachverständige vielmehr schriftlich – insbesondere zu Einwendungen des Revisors – Stellung.

Dem weiteren Einwand des Gebührenausschlusses infolge Befangenheit des Mag. N. N. ist zu entgegnen, dass gemäß § 25 Abs 3 GebAG der Sachverständige keinen Anspruch auf Gebühr hat, wenn seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist. § 25 Abs 3 GebAG stellt dabei im Grunde nicht auf eine inhaltliche Unvollständigkeit ab, sondern auf eine verfahrensrechtliche Unvollständigkeit der Sachverständigentätigkeit (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 25 GebAG E 83).

Aus der zitierten Bestimmung ergibt sich, dass die Enthebung des Sachverständigen nicht notwendigerweise den Verlust seines Gebührenanspruchs zur Folge hat, sondern nur dann, wenn ihm Umstände, die zu seiner Enthebung geführt haben, als Verschulden anzulasten sind (OLG Wien 3 R 83/09m). Dieses kann in so einem Fall darin liegen, dass er nicht sofort selbst den Ausschlussgrund meldete.

Eine solche Warnpflicht kann aufgrund des Sachverständigenes nicht zweifelhaft sein (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 96). Gleiches gilt, wenn der Sachverständige erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt wurde. Es ist dem Sach-

verständigen zum Verschulden anzurechnen, wenn er den Ablehnungsgrund nicht schon vor Erstattung seines Gutachtens gemeldet hat (OLG Wien 12 R 2/02f). Auch eine Enthebung wegen Anscheins der Befangenheit kann zum Verlust des Gebührenanspruchs führen. Tatsächlich hat der Sachverständige unverzüglich und in jedem Stadium der Gutachterarbeit alle Gründe mitzuteilen, die seine Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten. Die Frage einer allfälligen Befangenheit hat der Sachverständige dabei erstmals nach seiner Beauftragung, und zwar auch ohne einen entsprechenden Hinweis des Auftraggebers, einer Partei oder eines Beteiligten, zu prüfen (OLG Wien 5 R 65/07a). Selbst wenn ein Sachverständiger der Meinung ist, er sei nicht befangen, muss er sämtliche Gründe, die zum Anschein der Befangenheit führen könnten, dem Gericht bzw der Staatsanwaltschaft mitteilen. Die Frage des Verschuldens des Sachverständigen ist bei Befangenheit nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu prüfen (OLG Wien 23 Bs 237/10m).

Fallbezogen gelangte Mag. N. N. nach Prüfung seiner allfälligen Befangenheit zur Erkenntnis, diesen Umstand dem damaligen Leiter der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. K. S., mitzuteilen. Darüber hinaus war auch der zuständige Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. M. F., in Kenntnis des vom Experten verfassten Artikels im Wirtschaftsblatt, was auch diesen nicht veranlasste, den Sachverständigen seiner Tätigkeit zu entheben.

Zu Recht verweist MMag. P. W. darauf, dass für Sachverständige nach § 126 Abs 4 StPO die Befangenheitsgründe des § 47 Abs 1 (StPO) sinngemäß gelten. Von den zum Zeitpunkt der Bestellung des Mag. N. N. zum Sachverständigen bekannten Beschuldigten wurden keine begründeten Einwände im Sinne des § 126 Abs 3 StPO erhoben, sodass Umstände im Sinne des § 47 Abs 1 StPO zum Beststellungszeitpunkt nicht offenkundig waren.

Wenn der Experte rechtzeitig auf mögliche Befangenheitsgründe gegenüber der ihn bestellenden Behörde hinweist, diese ihn – auch wegen fehlender Einwendungen – dennoch zum Sachverständigen bestellt, kann darin kein zum Verlust des Gebührenanspruchs liegendes Verschulden erblickt werden.

Im Bezug auf die ebenfalls von den Beschwerden kritisierte Höhe der Kosten der Hilfskräfte ist klarzustellen, dass es darauf ankommt, welche Kosten dem Sachverständigen durch die Beiziehung der Hilfskräfte tatsächlich entstanden sind (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 40). Dabei hat der Sachverständige gemäß § 38 Abs 2 GebAG die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen. Die Notwendigkeit der Bescheinigung bezieht sich beispielsweise auf die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 38 GebAG Anm 12). Zutreffend nahm das Erstgericht die bloße Bescheinigung des tatsächlichen Aufwands bzw der Personalkosten für die von der Hilfskraft G. H. geleisteten Tätigkeiten an und setzte die Höhe der für die sonstigen

Hilfskräfte zu ersetzenden Kosten in nicht zu beanstandender Weise, umfassend begründet, nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) fest.

Entgegen der Beschwerde des MMag. P. W. durfte die Einzelrichterin unter Anwendung dieser zivilprozessualen Grundsätze die Gebühren für Hilfskräfte festlegen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG Anm 5).

Insoweit Mag. N. N. die Bescheinigung tatsächlich entstandener, höherer Kosten behauptet sowie die erstrichterliche Annahme der Beschäftigung der Hilfskräfte beim Beschwerdeführer kritisiert, ist ihm einerseits entgegenzuhalten, dass er zwar eigene Berechnungen zur Höhe der Gebühren für Hilfskräfte mehrfach darstellte, tatsächlich jedoch nur Honorarnoten von G. H. bzw sonst bloß Aufzeichnungen der weiteren Mitarbeiter über das Ausmaß der von ihnen geleisteten Arbeitszeit übermittelte. Selbst den mit der Gegenäußerung zur Beschwerde des MMag. P. W. vorgelegten Urkunden kann nicht mit der notwendigen Sicherheit entnommen werden, dass es sich bei den aus den Honorarnoten ergebenden Hilfskräfte um die mit dem gegenständlichen Gutachtensauftrag befassten Mitarbeiter handelt.

Dem Beschwerdeeinwand des Sachverständigen zuwider ergibt sich andererseits schon aus seinen Stellungnahmen – wirtschaftlich betrachtet – die Beschäftigung der Hilfskräfte in dessen Unternehmen: „*Sämtliche Tätigkeiten die im Rahmen unserer Gesellschaften (HFP Steuerberater und CIN Consult GmbH) von Mitarbeitern ausgeführt werden, werden in Form von Codes erfasst. ... Dafür wurden unter anderem die Mitarbeiter meines Unternehmens CIN Consult GmbH eingesetzt. ... Für alle diese Tätigkeiten sind die Qualifikationen meiner Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen erforderlich. ... Es musste(n) von mir und meinen Mitarbeitern rund 4,5 Millionen Dateien in Papierform und elektronischer Form untersucht werden. ... Hiezu ist anzuführen, dass es sich bei den Hilfskräften um meine Mitarbeiter handelt. Ich bin Steuerberater und Partner der Wirtschaftstreuhandkanzlei HFP Steuerberatungs GmbH sowie Partner der Unternehmensberatung CIN Consult GmbH.*“ Die in der Beschwerde und insbesondere in der Stellungnahme des Mag. N. N. zur Beschwerde des MMag. P. W. entgegenstehenden Behauptungen wurden ebenso wenig bescheinigt, sodass die Berechnung der Erstrichterin nicht zu beanstanden ist und ihre im angefochtenen Beschluss angeführten Ansätze einem angemessenen Honorar für vom Sachverständigen beigezogene, von ihm angestellte Personen entsprechen.

Das eine weitere Reduktion begehrende, weitwendige Vorbringen des MMag. P. W. erschöpft sich in eigenständigen, nicht näher bescheinigten Ausführungen, die sich im Wesentlichen auf eine Abqualifizierung der von Mag. N. N. beauftragten Hilfskräfte beschränkt. Damit lässt er aber überzeugende Begründungen dafür vermissen, weshalb die vom Erstgericht ausgewogen bestimmten Gebühren für Hilfskräfte weiter gekürzt werden sollen.

Ebenso wenig vermögen die Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Höhe der Gebühren für Hilfskräfte aus dem Sekretariatsbereich zu überzeugen, sodass die vom Erstgericht nachvollziehbar dargelegten und mängelfrei begründeten Erwägungen nicht zu beanstanden sind.

Da die erstgerichtliche Entscheidung der Sach- und Rechtslage entspricht, war den Beschwerden nicht Folge zu geben.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters des Oberlandesgerichts gründet auf den – keine Übergangsbestimmung enthaltenden – § 514 Abs 4 Satz 1 StPO idF BGBl I 2010/111.

Gebühr für Ergänzung oder Erläuterung des Gutachtens (§ 35 Abs 2 GebAG)

1. Auch schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten sind nach § 35 Abs 2 GebAG zu entlohnen.
2. Nach der Rechtsprechung gebühren bei kurzen Erläuterungen des Gutachtens ein Drittel und bei ausführlichen Ergänzungen bis zu zwei Dritteln der Tarifgebühr für die Grundleistung.
3. Bei einem Ergänzungsgutachten von knapp eineinhalb Seiten ist bei einer nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,20 honorierten Grundleistung als Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG ein Betrag von € 50,- angemessen.

OLG Linz vom 17. Februar 2011, 12 Rs 6/11f

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für die Erstattung des ergänzenden Gutachtens mit insgesamt € 398,- bestimmt, wobei für Mühewaltung analog § 35 Abs 2 GebAG ein Betrag von € 100,- zuerkannt wurde.

Gegen diese Gebührenbestimmung richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Abänderungsantrag, die Gebühren des Sachverständigen auf € 338,11 zu reduzieren.

Der Rekurs ist begründet.

§ 35 Abs 2 GebAG bestimmt, dass der Sachverständige einen Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung hat, wenn er ein schriftlich erstattetes Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt. Die Gebühr ist in einem solchen Fall je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe in entsprechend niedrigerem Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Die Bestimmung des § 35 Abs 2 GebAG gilt nach der Rechtsprechung auch für schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten analog (SVSlg 41.860; *Krammer/Schmidt*, GebAG³, E 50 zu § 35). Die Rechtsprechung geht im Allgemeinen bei kurzen Erläuterungen des Gutachtens von ei-